



1 Präs. 1613-734/17b

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
zum Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und
die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafgesetznovelle 2017)**

Zielsetzung und gesetzestehnische Umsetzung des Entwurfs, mit dem vor allem staatsfeindlichen Bewegungen entgegengewirkt und ein verbesserter Schutz für Beamte und von Organen, die mit der Kontrolle und Lenkung von Massenbeförderungsmitteln betraut sind, bewirkt werden soll (§§ 246a, 270 Abs 2 und 270a StGB) sowie sexuelle Belästigung in „Gruppen“ kriminalisiert werden soll, begegnen im Wesentlichen keinen Bedenken.

Dem sich aufdrängenden Vorwurf einer „Anlassgesetzgebung“ genügt zu erwidern, dass es Sache des Gesetzgebers ist, auf gesellschaftspolitische Veränderungen auch im Bereich des Strafrechts zu reagieren. Dies gilt nicht nur für nach Art des taharrush dschamai gesetzte Übergriffe auf Frauen in den Silvesternächten in Salzburg und Innsbruck, sondern auch für vermehrte Aggressionshandlungen gegen Beamte (vgl etwa Justizwachebeamte betreffende Statistiken) und Aufsichtsorgane in Massenverkehrsmitteln.

Die Anhebung der Strafsätze ist daher ebenso zu begrüßen, wie die Erweiterung des Tatbestands des § 218 StGB.

Da (nach überwiegender Ansicht; vgl WK-StGB² § 222 Rz 73) bereits zwei Personen als mehrere anzusehen sind, würde also bereits eine solche „Kleingruppe“ dem § 218 Abs 2a StGB genügen, was wohl überzogen erscheint. Dies gilt auch für Abs 2 des § 218 StGB, demzufolge bereits die verabredete Verbindung mit einer weiteren Person genügt (vgl § 84 Abs 5 Z 2 StGB: mindestens zwei Personen in verabredeter Verbindung). Warum gerade hier bei § 218 StGB eine mit dem Fünffachen der Grundstrafdrohung bewehrte Qualifikation eingeführt werden soll, die sich bei schwerwiegenderen strafbaren Handlungen des Zehnten Abschnitts des BT nicht findet (etwa § 201 StGB) ist nicht ganz nachvollziehbar. Zu begrüßen ist aber weiters die Aufnahme der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung in den Katalog der notwehrfähigen Güter und die geplante (weitere) Einschränkung der Kriminalisierung des „Sextings“ in § 207a StGB.

Bleibt zum neu eingeführten § 246a anzumerken, dass dieser – orientiert an § 246 StGB – naturgemäß deutliche Elemente eines „Gesinnungsstrafrechts“ aufweist, aber aufgrund der in letzter Zeit zu beobachtenden Aktivitäten diverser Bewegungen, denen nach den Materialien bereits ca 800 Personen angehören, wohl seine Berechtigung hat. Wird zwar häufig dessen Subsidiaritätsklausel zum Tragen kommen, so wird es Sache der Judikatur sein, die Manifestierung je nach deren Gewichtung auszulegen (Erwirkung ausländischer

Exekutionstitel gegen Beamte schwerwiegender etwa als Anbringen eines Fantasiekennzeichens).

Wien, am 31. März 2017

Dr. Ratz

Elektronisch gefertigt